

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden

Arbeitslose Personen, die als Folge der COVID-19 Krise längere Zeit keine neue Beschäftigung finden konnten, sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro als zusätzliche finanzielle Unterstützung erhalten, sofern sie in den Monaten Mai bis August mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben. Ein durchgehender Bezug ist nicht erforderlich, womit Unterbrechungen aufgrund von z.B. Krankenständen oder kurzfristigen Beschäftigungen möglich sind. Der Entwurf beseitigt zudem Nachteile von COVID-19 bedingten Unterbrechungen von Ausbildungen während des Bezuges von Weiterbildungs-(Bildungsteilzeit-)geld oder eines Fachkräftestipendiums.

Zur Unterstützung der Familien ist eine Erhöhung der Familienbeihilfe in Form einer Einmalzahlung von 360 Euro vorgesehen. Diese Einmalzahlung soll für jedes Kind zusätzlich zur Familienbeihilfe und dem Schulstartgeld für den September 2020 ausgezahlt werden.

Im AMFG erfolgt die erforderliche Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 589/2016 hinsichtlich des nationalen Verfahrens zur Zulassung weiterer Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen als EURES-Mitglieder oder-Partner. Die Verordnung (EU) Nr. 589/2016 über ein Europäisches Netz der Arbeitsvermittlungen (EURES), den Zugang von Arbeitnehmern zu mobilitätsfördernden Diensten und die weitere Integration der Arbeitsmärkte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 492/2011 und (EU) Nr. 1296/2013, ABl. Nr. L 107 vom 22.04.2016, S 1, strebt eine verstärkte Integration des europäischen Arbeitsmarktes und eine Erhöhung der Mobilität der Arbeitskräfte an. Dafür

ist eine intensivierte Zusammenarbeit der nationalen Arbeitsverwaltungen sowie weiterer (privater) Anbieter von Arbeitsmarktdienstleistungen im Rahmen des EURES-Netzwerkes erforderlich. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll für die Zulassung von EURES-Mitgliedern oder Partnern eine Zulassungsstelle bei der Wirtschaftskammer Österreich eingerichtet werden. Die Zulassungsstelle wird ihre Aufgaben unentgeltlich wahrnehmen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

29. Juni 2020

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin